nach der Ansicht des Rekurrenten, eine erst= und lett instanz= liche Erledigung zu verstehen ift. Bergl. Bierteljahresschrift für gargauische Rechtsprechung, 1903, Nr. 158. Nun ist aber gewiß bie verschiedene Behandlung der Ruchtpolizeiurteile und der Brasibialentscheibe hinsichtlich ber Appellabilität nicht barauf zurückzuführen, bak erstere vom Bezirksgericht, lettere von einem Einzelrichter erlassen werben, - benn bann mußten gerade die Brafibialentscheibe appellabel und die Zuchtpolizeiurteile inappellabel fein -, sondern die Ursache jener verschiedenen Behandlung ist in der mehr ober minder großen Wichtigkeit bes Straffalles ju erblicken, und diese bemist sich nach bem gesetzlichen Strafmaximum. Wird also ausnahmsweise, wie in casu, eine in die Rompetenz bes Einzelrichters fallende Sache burch bas Bezirks= gericht abgeurteilt, so bat dieser Umstand keineswegs zur Folge. baß nun in Bezug auf die Appellabilität andere Vorschriften gelten, als wenn die Sache, wie es bem Strafmarimum ent= iprach, durch den Einzelrichter erledigt worden wäre. Daraus ergibt sich, daß im vorliegenden Falle, wo es sich um ein im Marimum mit einer Bufe von 20 Franken bedrohtes und bemgemäß in die Rompetenz des Gerichtspräsidenten fallendes Delikt handelte, die Beschwerde an das Obergericht nach Gesetz und Berfassung nicht zulässig war, so daß also das Obergericht burch Nichteintreten auf die Antrage des Rekurrenten weder eine Verfassungsverletung noch eine Rechtsverweigerung beging.

- 3. Ob bas bezirksgerichtliche Urteil allenfalls wegen funktio= neller Inkompetenz des Bezirksgerichtes hätte aufgehoben werden können, ist hier nicht zu entscheiden, denn ein diesbezüglicher Antrag lag dem Obergerichte nicht vor, und darin, daß dasselbe nicht von Amtes wegen einschritt, würde auch dann keine Rechts- verweigerung liegen, wenn einerseits, was zum mindesten sehr fraglich ist, das Bezirksgericht die Kompetenz, an Stelle des Gerichtspräsibenten zu entscheiden, nicht besessen saben sollte, und anderseits, was ebenfalls fraglich ist, das Obergericht die Kompetenz besaß, das bezirksgerichtliche Urteil aus senem Grunde, von Amtes wegen ober auf Begehren einer Partei, zu kassieren.
- 4. Wenn schließlich der Rekurrent noch geltend macht, das Urteil des Bezirksgerichtes beruhe auf einer willkurlichen Inter-

pretation bes Wirtschaftsgesetzes und es liege daher eine materielle Rechtsverweigerung vor, so mag hier zum übersluß, b. h. abgesehen von dem in Erwägung 1 gesagten, noch bemerkt werden, daß es durchaus dem Wortsaut der §§ 25 und 26 wirtung von Reisenden und im Hause Beherbergten nur am Sonntag Vormittag, nicht auch nach Mitternacht ausnahmsweise sugelassen wird. Die Reisenden und im Hause Beherbergten sugelassen wird. Die Reisenden und im Hause Beherbergten zugelassen freilich auch im setzern Falle, wie sich aus § 54 Birtschaftsgesetzes ergibt, mit keiner Strasseberoht; daraus solgt indessen nicht ohne weiteres die Strassosses sersiden dem Wortseit des Wirtes. Entspricht aber diese Interpretation dem Wortseit des Gesetzes, so kann sedenfalls nicht gesagt werden, dieselbe verstoße gegen klares Recht und bedeute daher eine materielle Rechtsverweigerung.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 4. Arfeil vom 22. Februar 1905 in Sachen Dr. Rifter und Genoffen gegen Regierungsraf Zürich.

Expropriation von Kirchenortsrechten. Liegt in der Anordnung der Expropriation ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte der Berechtigten und eine willkürliche Anwendung des Expropriationsgesetzes? — Stellung des Bundesgerichts. — Art. 4 BV, Art. 4 zürch. KV, zürch. Exp.-G. vom 30. November 1879, §§ 1—23, Verordnung dazu, vom 6. März 1880, §§ 1—3.

Das Bundesgericht hat, ba fich ergibt:

A. Die Kirchgemeinde Uster hatte beschlossen, die in der Kirche Uster bestehenden zirka 1100 privaten Kirchenortsrechte gütlich oder im Wege des Zwangsenteignungsversahrens zurückzuerwerben. Da mit zirka 70 Besitzern von solchen Kirchenörtern ein Abkommen nicht zu erzielen war, ordnete der Regierungsrat des Kanztons Zürich auf Begehren der Kirchgemeinde unterm 4. Februar

1904 an, ban bas Gefuch ber Gemeinde um Erteilung bes Erpropriationsrechts behufs Ablösung und Freigabe der privaten Rirchenorterechte in ber Rirche Ufter unter Unfetzung einer Gin= sprachefrist publiziert werbe. Nachbem die Rekurrenten Ginsprache bagegen erhoben hatten, erflarte ber Begirkgrat Ufter burch Beschluß vom 17. Mai 1904 das Expropriationsgesuch für begrün= bet, und ber Regierungsrat wies den von den Refurrenten hiege= gen erhobenen Refurs durch Entscheid vom 26. Oftober 1904 ab.

B. Gegen ben lettern Entscheid haben jene girka 70 Rirchen= ortsbesitzer ben staatsrechtlichen Refurs aus Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, das Bundesgericht möge in Aufhebung des angefochtenen Entscheibes erkennen, es fei bie sofortige Expropria= tion ber ben Refurrenten zustehenden Rirchenortsrechte - weil in offenbarem Wiberspruch mit Art. 4 gurch. KB, mit Art. 1. bis 23 bes zürch. Expr.-Seset vom 30. November 1879 und mit §§ 1 und 3 ber Berordnung vom 6. März 1880 zu lehterm unzuläffig und bas Gefuch der Kirchgemeinde Ufter um Bewilli= gung ber Expropriation biefer Rirchenortsrechte (jum minbeften "zur Zeit") abzuweifen. Es wird ausgeführt, daß die Rirchen= ortsberechtigungen als wohlerworbene Privatrechte unter dem Schutze bes Art. 4 KB ftunden und daß daher Zwangsenteig= nung bloß nach Maggabe positiver Gesethesbestimmungen zulässig sei. Nun handle es sich hier um obligatorische Unsprüche und nicht um bingliche Rechte, auf die Art. 1 des zurch. Erpr.-Gefetes unmöglich bezogen werden konne. Ferner fehle es an einem öffent= lichen Werk, einem Unternehmen, das erstellt werben wolle, wie bies bas Erpr. Gefet voraussetze (Art. 3, 7, 16, 17). Auch seien die gesetzlichen Vorschriften für die Zwangsabtretung nicht beobachtet worden, indem ein Plan weber bem Regierungerat eingereicht, noch bei Bublikation ber Expropriation gesetzlich zur öffent= lichen Einsicht aufgelegt worden sei (§ 21 litt. c, und §§ 1-3 ber Bollziehungsverordnung). Die Unmöglichkeit, einen Blan vorgulegen, zeige gerade wieder, daß man es nicht mit einem Werk, sondern mit einer bloken Abschüttelung von (obligatorischen) Pflichten zu tun habe. Schließlich fehle es an einem Bedürfnis in bem Sinn, daß bas öffentliche Wohl eine folche Abtretung und zwar sofort erheische (§ 1 bes Gesetzes und § 4 RB), was bes nabern begründet wird.

C. Der Regierungrat hat auf Abweisung bes Rekurses angetragen: -

I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze. No 4.

## in Erwägung:

1. Eine Berletzung ber Garantie bes Gigentums, die in ben meisten Kantonsverfassungen enthalten ist und in berjenigen von Rurich (Art. 4) in der erweiterten Fassung bes Schutes mohlerworbener Privatrechte sich findet, liegt u. a. bann vor, wenn die kantonalen Behörden, in blok scheinbarer Unlehnung an bie geseplichen Bestimmungen über Expropriation, diese auf solche Källe ausgedehnt haben, welche barunter offenbar nicht subsumiert werben können, wenn alfo mit andern Worten die Voraussetzungen ber Expropriation in willfürlicher Auslegung und Anwendung bes Gesetzes befaht worden find. Nur in dieser Beschränfung steht nach bekannter Regel bem Bundesgerichte eine Nachprüfung ber Anwendung des kantonalen Gesetzechtes zu. Die Beschwerbe ber Refurrenten wegen Verletzung der Garantie wohlerworbener Rechte burch offenbar unrichtige Anwendung des gurch. Expr.-Gefetzes fällt baber auch wesentlich zusammen mit berjenigen aus Art. 4 BB wegen Rechtsverweigerung und Willfur. Dies gilt speziell auch für das Requisit des öffentlichen Wohls bei ber Zwangsab= tretung, das nicht allein im Gesetze, sondern schon in der Ber= faffung aufgestellt ift; auch in biefer Beziehung steht bem Bunbes= gericht, wie schon oft ausgesprochen wurde, eine freie Überprüfung bes angefochtenen kantonalen Entscheibes keineswegs zu, sonbern seine Rognition geht wiederum nur barauf, ob jenes Erfordernis ganz offenbar zu Unrecht als erfüllt erachtet worden sei, indem insbesondere das gemeine Wohl blog vorgeschoben ware, um pri= vaten Interessen die Borrechte zu verschaffen, die nur für die Erreichung allgemeiner Zwecke gegeben find.

2. Nach dem zurch. Expr.-Gesetz (§ 1) erstreckt sich die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten auf Eigentum an be= weglichen und unbeweglichen Sachen, sowie auf andere auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte. Nun ist das Recht auf bestimmte Kirchenörter im gurch. PGB (alt. Red.) im Sachenrecht (in § 481) erwähnt, und es wird, wie Bluntschli in seinem Rommentar zum zürch. BGB, Anmerkung zu § 481, ausführt, als dingliches Recht einer Berson betrachtet, beim ordent= lichen Gottesbienft einen bestimmten Blat, ber seinerseits, weil

mit dem Boben fest verbunden, ein Teil der Kirche ist, zu benutzen (s. auch Schneider, Kommentar, Note 2 zu § 50). Das Recht am Kirchenort kann darnach sehr wohl als ein auf unbewegliche Sachen bezügliches Recht im Sinn des Expr.=Gesetzes angesehen werden. Jedenfalls erscheint eine solche Auslegung des Gesetzes unter keinen Umständen als willkürlich.

3. Die Abtretung von Privatrechten kann nach bem Erpr.= Geset § 3 verlangt werden für öffentliche Unternehmungen, welche die Genehmigung des Regierungsrates erlangt haben, und an andern Orten des Gesetzes ist von dem zu erstellenden Werk die Rede. Der Begriff der öffentlichen Unternehmung braucht nun nicht notwendig auf die Erstellung baulicher Anlagen beschränkt zu werden, wenn auch die lettern burchaus den Regelfall bilben mögen. Bei einer etwas weitern Interpretation, wie sie bundes= rechtlich noch keineswegs als unzulässig erscheint, können auch nichtbauliche Veranderungen eines bestehenden Werkes, wie 3. B. die planmäßig betriebene Befreiung von dinglichen Lasten, die ja auch im gewöhnlichen Leben als Unternehmen bezeichnet wird, da= runter verstanden werden. Daß das Besetz verschiedene Bestim= mungen enthält, die nur auf Werke baulicher Art, die in Planen darstellbar sind, Unwendung finden können, steht einer solchen Auslegung nicht absolut im Wege; benn fene Borschriften haben eben ben weitaus überwiegenden Regelfall, daß für bauliche Anlagen und Veränderungen erproprisert wird, im Auge. It aber gegen die Kassung des Begriffs öffentlicher Unternehmungen im besprochenen weitern Sinn bundegrechtlich nichts einzuwenden, so muß auch die Beschwerbe ber Refurrenten, daß die Vorschriften bes Gesetzes betreffend Auflage bes Planes nicht befolgt worben seien, dahinfallen, weil dann diese Vorschriften für Unternehmungen, die nicht durch Plane dargestellt werden können, nicht gelten.

4. Das in der Verfassung und im Gesetz enthaltene Erfordernis, daß das öffentliche Wohl die Abtretung erheischen müsse, wird von den Rekurrenten in Abrede gestellt, nicht weil bei der Ablösung der Kichenortsrechte in der Kirche Uster private Interessen im Vordergrund stünden, sondern weil ein wirkliches Bedürfnis hiefür nicht vorliege. Indessen ist allgemein anerkannt, daß der Bestand solcher privater Berechtigungen an Kirchen, die Vorrechte

ber einen Kirchengenossen vor andern hinfichtlich der Teilnahme am Gottesbienft begründen, mit modernern bemokratischen Unschauungen, wie sie bei uns zum Durchbruch gelangt find, und namentlich auch mit einer tiefern und geläuterten Auffassung über bas Wesen bes christlichen Gottesbienstes sich nicht vereinigen lasfen, weßhalb sich mehr oder weniger überall bas Beitreben auf Beseitigung folder Sonderrechte geltend macht. Db nun biefe allgemeinen Erwägungen auf die Verhältnisse in Ufter ohne weiteres und in vollem Mage zutreffen, ober ob hier mit Rücksicht auf bie Bahl der freien Stuhle und auf andere Faftoren die Abelstände weniger fühlbar waren, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, ba zweifellos die zurcherischen Behörben, von jener prinzipiellen Betrachtung ber Dinge aus, die Ablösung ber Rir= chenortsrechte als durch das Wohl der Kirchgemeinde Uster aefordert betrachtet werden konnten, ohne sich dadurch irgendwie einer Willfür schuldig zu machen; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 5. Arfeil vom 23. Februar 1905 in Sachen Meyer und Leufwyler gegen Seeberger bezw. Obergericht Jargan.

Inwieweit ist ein Gericht (i. c. das aarg. Obergericht als Verwaltungsgericht) befugt, von Amtes wegen ein Kostendispositiv eines früheren von ihm erlassenen rechtskräftigen Urteils abzuändern? Art. 4; 58 BV. §§ 349 und 352 aarg. CPO; Art. 3, 17 aarg. KV. Art. 61 BV.

A. In einem Erbschaftssteuerprozesse bes Kantons Aargau und der Gemeinde Lupfig als Kläger gegen die heutigen Prozesparteien als Beklagte, von denen der Rekursbeklagte Gottlieb Seeberger handelnd namens seiner Ehefrau sich bereits im Sühne-vorstand dem Klagebegehren unterzog, während die Rekurrenten Johann Meyer und Maria Leutwyler den Prozes durchführten, erkannte das Obergericht des Kantons Aargau (Abteilung für